

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2014    Göttingen, den 16.10.2014    Nr. 41

---

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<b><u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u></b>	
Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG <sup>1</sup> für das Haushaltsjahr 2012 des Landkreises Göttingen	391
<b><u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u></b>	
<u>Flecken Adelebsen</u> Rechnungslegung und Entlastung gem § 129 NKomVG für das Haushaltsjahr 2008 des Flecken Adelebsen	392
<u>Stadt Hann. Münden</u> 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) der Stadt Hann. Münden	393
Bekanntmachung betr. Bebauungsplan - Nr. 063 „Parken am Klinikum“	394
<b><u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u></b>	
<u>Abfallzweckverband Südniedersachsen</u> Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen	395
<u>Wasserbeschaffungsverband Barterode</u> Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Barterode, Landkreis Göttingen mit Genehmigung	396

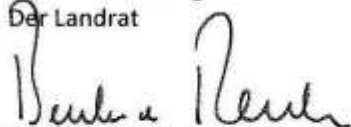
**Bekanntmachung**

**Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG<sup>1</sup> für das Haushaltsjahr 2012 des Landkreises Göttingen**

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 10.10.2014 gemäß § 129 NKomVG über die Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.10.2014 bis einschließlich 27.10.2014 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus (gem. § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 S. 1 NKomVG).

Landkreis Göttingen  
Der Landrat



Bernhard Reuter

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

**Bekanntmachung**

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 02. Oktober 2014 mit 17 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes den Jahresabschluss für das Jahr 2008 beschlossen und mir die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2008 des Flecken Adelebsen ohne die Forderungsübersicht sowie der um meine Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom 20. Oktober 2014 bis einschließlich 28. Oktober 2014 während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen im Zimmer Nr. 1 aus.

Der Bürgermeister

gez. Frase

(Frase)

## Amtliche Bekanntmachung

### 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) der Stadt Hann. Münden

Der Landkreis Göttingen hat die vom Rat der Stadt Hann. Münden am 25.03.2014 festgestellte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) mit Verfügung vom 29.07.2014 –Az: 61 81 20 – 8/3. Änd.- gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hann. Münden (2000) ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB liegt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hann. Münden einschließlich der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 208/209, zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, ist der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hann. Münden rechtswirksam.

Hann. Münden, den 09.10.2014

Der Bürgermeister

Gez. Klaus Burhenne

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

### Bebauungsplan Nr. 063 "Parken am Klinikum"

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“ gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

In der im Parallelverfahren durchgeführten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung analog zur Ausweisung des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Parkhaus erfolgt.

Der Landkreis Göttingen hat die vom Rat der Stadt Hann. Münden am 25.03.2014 festgestellte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) mit Verfügung vom 29.07.2014 –Az: 61 81 20 – 8/3. Änd.- gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ ist aus der folgenden Übersichtsskizze ersichtlich:



Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB wird der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 209, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“ gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hann. Münden, 09.10.2014

Der Bürgermeister

Gez. Klaus Burhenne

Bekanntmachung  
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

**Donnerstag, dem 20.11.2014, 19:00 Uhr,**

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude, Besprechungsraum T 2.04,  
Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland eine öffentliche Sitzung der

statt. Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht des Geschäftsführers
5. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das  
Wirtschaftsjahr 2013 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, Entlastung der  
Verbandsgeschäftsführung
6. Betriebsabschluss 2013, Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2013
7. Kalkulation der Behandlungskosten 2015 / Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2015
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für die Verbandsversammlung und die  
Verbandsgeschäftsführung
9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wickmann  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**SATZUNG**  
des Wasserbeschaffungsverbandes Barterode  
Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02. 1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss die nachstehende Satzung am 14.05.2014 beschlossen.

**§ 1**  
Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Barterode".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Adelebsen, Ortschaft Barterode, Landkreis Göttingen.
- (3) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts dient er dem öffentlichen Interesse seiner Mitglieder. Er verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

**§ 2**  
Verbandsgebiet

Zum Versorgungsgebiet gehört die Gemarkung Barterode im Flecken Adelebsen.

**§ 3**  
Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der bei der Verbandsgründung zugewiesenen Grundstücke und die später nach § 23 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes aufgenommenen Grundstückseigentümer.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind namentlich in einem Mitgliederverzeichnis unter Angabe des Grundstücks und der Grundstücksbezeichnung einzutragen, das vom Verband aufgestellt und fortgeführt wird und zwar vom Kassenverwalter/in (§ 29).

**§ 4**  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben das Recht, an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder, soweit erforderlich, verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

**§ 5**  
Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe,
  - a) Wasser zu beschaffen und
  - b) Trink- und Brauchwasser an die Verbandsmitglieder und Feuerlöschwasser an den Flecken Adelebsen für die Ortschaft Barterode in dem erforderlichen Umfang jederzeit zu liefern.
- (2) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Wasserbeschaffungsverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen

Bedarfs im Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Verbandsmitglieder möglichst zu berücksichtigen.

(3) Stellt ein Verbandsmitglied Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(4) Die weiteren Bedingungen der Wasserversorgung regelt der Verband in einer Wasserbezugsordnung.

## § 6 Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- a) die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen und zu unterhalten,
- b) die nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben und
- c) für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis über seine öffentlichen Anlagen und Grundstücke mit dem Bestandsplan des Leitungsnetzes.

## § 7 Grundstücksbenutzung

(1) Die Verbandsmitglieder haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke das Verbandsmitglied mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Das Verbandsmitglied ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Das Verbandsmitglied kann die Änderung und Verlegung der Verbandsanlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat das Verbandsmitglied die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Abs. 4 findet keine Anwendung, sofern für die Einrichtung eine Absicherung durch Baulast/ Dienstbarkeit erfolgt ist.

(5) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Körperschaft aufgrund eines Gestattungsvertrages in Anspruch nehmen.

## § 8 Verbandsschau

(1) Der Zustand der Anlagen des Verbandes ist mindestens einmal im Jahr festzustellen. Bei der Schau ist zu prüfen, ob die Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss führt die Verbandsschau durch. Schauführer ist der Vorsteher/in.

(3) Bei der Durchführung der Verbandsschau sind die Bestimmungen des § 45 WVG zu beachten.

## § 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.



## § 10 Amtszeit

Die Amtszeit der bereits gewählten Organe endet mit dem 31.10. 2011. Die nächste Wahlperiode läuft vom 01.11. 2011 bis zum 31.10.2016. Die Organe werden auf die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird zur Wahl der Ausschußmitglieder und Vertreter im letzten Monat der Amtszeit einberufen.
- (2) Jährlich soll eine Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einberufen werden.
- (3) Der Ausschuss muss die Mitgliederversammlung anhören, wenn er die Auflösung des Verbandes oder eine wesentliche Änderung der Verbandsaufgabe beschließen will.

## § 12 Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Als Vertretung der Verbandsmitglieder im Verband wird ein Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus 7 Ausschussmitgliedern.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Verliert ein Mitglied des Ausschusses seinen Sitz, so geht der Sitz auf das Ersatzmitglied über.

## § 13 Wahl des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von den Verbandsmitgliedern gewählt gem. § 11 Abs. 1.
- (2) Wählbar sind Mitglieder des Verbandes, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.
- (3) Der/Die Vorsteher/in lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses.
- (4) Zur Teilnahme an der Versammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitglieds gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Verband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- (5) Der Umfang des Stimmrechtes der Mitglieder orientiert sich an der Höhe der zu entrichtenden Gebühr (Wassergeld) in Verbindung mit der Beitragsordnung, wobei Gebührenhöhe und Stimmrecht wie folgt ins Verhältnis gesetzt werden: je angefangene 250,00 € Wassergeld = 1 Stimme. Die Höchstzahl der Stimmen wird auf 12 begrenzt.
- (6) Stehen Grundstücke im Eigentum einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit, so ist die Stimmabgabe für diese Grundstücke ungültig, wenn die Miteigentümer nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Miteigentümer auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.
- (7) Der/Die Verbandsvorsteher/in leitet die Wahl.
- (8) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsteher/in zu ziehende Los.

(10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsteher/in und dem Protokollführer/in, der bei Beginn der Sitzung vom Vorsteher/in aus den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

#### § 14

##### Erste Einberufung des Ausschusses und Verpflichtung der Ausschußmitglieder

(1) Die erste Sitzung des Ausschusses findet innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit statt; zu ihr beruft der bisherige Verbandsvorsteher/in ein.

(2) Zu Beginn der ersten Sitzung werden alle Ausschußmitglieder von dem bisherigen Vorsteher/in förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Satzung zu beachten.

(3) Ausschußmitglieder, die nach der Wahl des/der Vorstehers/in erstmalig an der Ausschusssitzung teilnehmen, werden in dieser Sitzung verpflichtet.

#### § 15

##### Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die ihre Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen.

Er beschließt ausschließlich über

1. die Bestimmung des Namens, des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegel des Verbandes,
2. den Sitz des Verbandes,
3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
4. die Änderung und Erweiterung der Aufgabe des Verbandes,
5. die Abgrenzung des Versorgungsgebietes,
6. die Bildung und Aufgaben der Verbandsorgane,
7. den Erlass der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu über und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
8. die Erhebung der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren und die Festsetzung der Hebesätze,
9. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung,
10. die Verfügung über das Vermögen des Verbandes, insbesondere Schenkungen und Darlehnshingaben und die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
11. die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleich zuachtende Rechtsgeschäfte,
12. die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen,
13. die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden, der Beisitzer/in, des/der Kassenverwalters/in, des/der Verbandstechnikers/in und des/der Wasserwartes/in und deren Vertreter,
14. die Einstellung und Vergütung von Angestellten und Arbeitern,
15. Verträge des Verbandes mit den Mitgliedern des Verbandsausschusses und des Vorstandes, dem Verbandsvorsteher/in, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
16. die Auflösung des Verbandes und
17. Richtlinien, nach denen der Verband geführt werden soll.

(2) Rechtsgeschäfte nach Nr. 11 und 16, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Verbandsausschusses.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten des Vorstandes und des Vorstehers, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat und soweit es sich nicht um gesetzlich geregelte ausschließliche Zuständigkeiten handelt.

§ 16  
Verfahrensordnung

Das Verfahren in den Sitzungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes regelt der Verbandsausschuss in einer Verfahrensordnung.

§ 17  
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsteher/in und 2 Beisitzern. Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden die Beisitzer für die Dauer der Amtszeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Tätigkeit bis zur Neuwahl nach Absatz 2 fort.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes können weitere Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Darüber beschließt der Verbandsausschuss.

§ 18  
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor. Eine vorherige Beratung der betroffenen Angelegenheit im Verbandsausschuss wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Verbandsausschusses gem. § 15 und nicht dem Vorstandsvorsteher obliegen, insbesondere über die Mitgliedschaft den Verband. Er kann auch über Angelegenheiten beschließen, wenn sie ihm zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Vorstand leitet den Verband.

§ 19  
Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden

- (1) Nach der Verpflichtung seiner Mitglieder wählt der Verbandsausschuss unter Leitung des/der ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes den Vorstandsvorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Er ist Vorstandsvorsteher/in.
- (2) Aus der Mitte der Beisitzer wählt der Verbandsausschuss den ersten und den zweiten Vertreter des/der Vorsitzenden.
- (3) Ist der/die Vorstandsvorsitzende verhindert oder scheidet er vor Ablauf der Amtszeit aus, so nimmt der/die erste Vertreter/in oder bei dessen Verhinderung der zweite Vertreter die Geschäfte bis zum Ablauf der Verhinderung oder bis zur Neuwahl eines Vorstandsvorsitzenden wahr. Die Neuwahl ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des bisherigen Vorstandsvorsitzenden vorzunehmen.
- (4) Der/Die Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder können abberufen werden, wenn es der Verbandsausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließt. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn ein Antrag auf Abberufung auf der Tagesordnung gestanden hat, die den Mitgliedern bei der Einberufung mitgeteilt worden ist. Der Verbandsausschuss wird in diesem Fall von dem Vertreter des Vorstandsvorsitzenden einberufen.

§ 20  
Aufgaben des Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsitzende

- (1) Der/Die Vorstandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Verbandsausschuss ohne Stimmrecht.
- (2) Der/Die Vorstandsvorsteher/in hat
  - a) die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes auszuführen und
  - b) die ihm vom Verbandsausschuss übertragenen Angelegenheiten zu erfüllen.

c) die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten.

Dem/Der Verbandsvorsteher/in obliegt die laufende Verwaltung.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in hat den Verbandsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

(4) Nach außen vertritt der/die Verbandsvorsteher/in den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der/die Verbandsvorsteher/in nur gemeinsam mit einem seiner Vertreter abgeben. Im Falle der Verhinderung des/der Verbandsvorstehers/in können derartige Erklärungen nur durch seine Vertreter gemeinsam abgegeben werden. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel - soweit vorhanden - versehen sind.

(6) In Angelegenheiten, die den/die Verbandsvorsteher/in betreffen, wird der Verband durch seine Vertreter vertreten.

#### § 21 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der/die Verbandsvorsteher/in im Einvernehmen mit einem Vorstandsmitglied die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Verbandsausschuss umgehend zu unterrichten.

#### § 22 Haushaltsgrundsätze

(1) Der Verband hat die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.

(4) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist für eine Kreditaufnahme bis zu 50.000,00 € nicht erforderlich.

(5) Die Verbandsmitglieder dürfen keine Erträge erhalten. Ihnen dürfen auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes zufließen.

#### § 23 Haushaltssatzung

(1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages

a) der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,

b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),

c) der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

2. des Höchstbetrages der Kassenkredite.

Der Haushaltsplan (Haushaltssatzung mit - plan) soll der Aufsichtsbehörde einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 24 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben.
- (2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern.
- (3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

## § 25 Verbandskasse

- (1) Die Verbandskasse erledigt alle Kassengeschäfte des Verbandes.
- (2) Der/Die Kassenverwalter/in führt, der/die Vorstandsvorsteher/in überwacht die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen im Lande Niedersachsen gelten.

## § 26 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschl. des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegt die Prüfung,  
ob der Haushaltsplan eingehalten ist,  
ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,  
ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und  
ob die Vermögensrechnung richtig aufgestellt ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Verbandsausschuss über das Ergebnis seiner Prüfung.
- (5) § 2 Abs. 3 AGWVG bleibt unberührt.

## § 27 Entlastung

- (1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle beim Wasserverbandstag zur Jahresrechnung stellt der/die Vorsteher/in die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest; er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor.
- (2) Der Ausschuss beschließt über die Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Vorstandes. Verweigert der Ausschuss die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.
- (3) Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## § 28 Gebühren und Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verpflichtungen und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen einen Wasserversorgungsbeitrag als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (3) Der Wasserversorgungsbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse berechnet.
- (4) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschluss eines Grundstückes an eine Hauptleitung.
- (5) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen laufende Wasserbenutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen.
- (6) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in der Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (7) Der Verband erhebt Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.
- (8) Die weiteren Einzelheiten regelt der Verbandsausschuss in einer Beitragsordnung für die Wasserversorgung.

## § 29 Kassenverwalter/in, Verbandstechniker/in, Wasserwart/in

- (1) Der Verband hat einen/eine Kassenverwalter/in, einen/eine Verbandstechniker/in und einen/eine Wasserwart/in. Alle werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der/die Kassenverwalter/in, der/die Verbandstechniker/in und der/die Wasserwart/in dürfen nicht mit dem/der Vorstandsvorsteher/in bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein, auch nicht in gleicher Person. Kassenverwalter/in, Verbandstechniker/in und Wasserwart/in dürfen Ausschussmitglieder sein.
- (3) Der/Die Vorstandsvorsteher/in, die beiden Beisitzer ( stellvertr. Vorstandsvorsteher sowie das weitere Vorstandsmitglied §17 (1) Kassenverwalter/in, Wasserwart/in und Verbandstechniker/in erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als einen Monat nicht aus, so ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter/in die volle Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen.
- (5) Dem/Der Wasserwart/in obliegt die regelmäßige Kontrolle der Verbandseinrichtungen und die entsprechende Unterrichtung des/der Vorstandsvorstehers/in. Dem/Der Verbandstechniker/in obliegt die technische Überwachung und Kontrolle der Verbandsanlagen auf Anweisung des/der Vorstandsvorstehers/in sowie die Beratung und Planung von Baumaßnahmen.

## § 30 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Der Verbandsausschuss kann diese Ansprüche auf Höchstsätze begrenzen.

§ 31  
Bekanntmachungen

(1) Satzungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Göttingen", bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern die Satzung selbst dafür keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil der Satzung sind, werden im Büro des Verbandes während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, soweit sie nicht zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Auslegung wird im "Amtsblatt für den Landkreis Göttingen" unter Angabe von Ort und Dauer bekannt gegeben. Auf die Dienststunden des Verbandes ist hinzuweisen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch den Verbandsvorsteher in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise vorgenommen.

§ 32  
Übergangsbestimmung

Die Amtszeit des bisherigen Vorstandes endet mit Ablauf der Amtszeit nach § 10 dieser Satzung.

§ 33  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes und des Verbandsausschusses gelten erstmals für die Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016.

Die Satzung vom 22. Januar 2009 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Barterode, 14. Mai 2014

Wasserbeschaffungsverband Barterode

  
(Verbandsvorsteher)

  
(stellv. Verbandsvorsteher)

Genehmigung

Gemäß ~~§§~~ 7 Abs. 1 i. V. m. 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) erteile ich hiermit zu der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Barterode vom 14.05.2014 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Göttingen, 13. 10. 14  
Hauptamt  
Im Auftrage  
10.1-151478

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrage  
Potthast  
(Potthast)

